Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

seiner Fürstlichen gnaden Rat. durch seiner Fürstlichen
gnaden Rat Richter. Burgermaister. und Rat. ain
Grundtpuech aufgericht. und gehalten. und darein
all gülth die vorhaer auf den Heusern. und Grundt.
So in seiner gnaden Rat Burgkhfrid ligen. und
verschreiben sein. oder khünftiglich verschreiben
werden. darzue die khauf. und phandtbrief
So ain Rat Richter hinfuran verfertigen wirdt.
Bumaris. oder außhüg wäre. was dieselben brief
in der Buchsamung wenigen verfairtigent. und
dem Ratschreiber von ain yeden phandt gelts
ain kreuzer. oder vier pfening. und von dem kauf.
oder phandtbrief zwen kreuzer einzuschreiben
geben werden. Sonst sollen die gülth. oder phandt.
brief nit rechtt haben. Sy sein denn in dasselb
Grundtpuech verfairtigent. und geschrieben. Dan
so sollen nichts weniger die Gülth. und phandt.
brief. so vor. und bisher nit mit des Rat Richters
Sigl. sonder durch ander Sigl mässig besigelt
worden rechtig sein. und durch seiner Fürstlichen
gnaden Rat Richter der wolziehung. und Handt.
habung haben. sonder das sunst mit denung hat
in allermassen. als ob sy durch den Rat Richter